

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 3507

Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebswahrung der Baugruppen und Geräte der Leittechnik des Sicherheitssystems

Inhalt

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte
- 3 Verlauf des Regeländerungsverfahrens
- 4 Ausführungen zu dem Regeltext

1 Auftrag des KTA

Der KERntechnISCHE AUSSCHUSS (KTA) hat auf seiner 55. Sitzung am 19.06.2001 folgende Beschlüsse gefasst:

(1) Nach Anhörung seines Unterausschusses ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL) stellt der Kerntechnische Ausschuss fest, dass die Regel KTA 3507 „Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebswahrung für leittechnische Einrichtungen des Sicherheitssystems“ (Fassung 11/86) inhaltlich unverändert gültig bleibt.

(2) Die Regel KTA 3507 ist nach dem verkürzten Änderungsverfahren entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung in folgendem Umfang redaktionell zu ändern:

- Die Verweise auf DIN-Normen der Werkstofftechnik sind zu streichen oder aktualisiert in einen Anhang aufzunehmen.
- Die Abschnitte Grundlagen und Anwendungsbereich sind zu aktualisieren.
- Beginnend bei dem Anwendungsbereich und den Begriffen ist eine nachfolgende Überprüfung der Regeln KTA 3501 und KTA 3503 bis KTA 3506. zu beachten.

Der Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK wird beauftragt, einen entsprechenden Änderungsentwurf mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

2 Beteiligte

2.1 Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

3 Verlauf des Regeländerungsverfahrens

Auftragserteilung durch den KTA am 19.06.2001

1. Sitzung des Arbeitsgremiums am 21.05.2001

Es entsteht der Regeländerungsentwurfsvorschlag in der Fassung Mai 2001.

2. Sitzung des Arbeitsgremiums am 03.07.2001

Es entsteht der Regeländerungsentwurfsvorschlag in der Fassung Juli 2001.

Bearbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags im UA-EL auf seiner 51. Sitzung am 14./15.11.2001

Es entsteht die Regeländerungsentwurfsvorlage in der Fassung November 2001. Der UA-EL beschließt einstimmig, die Fassung November 2001 den Gruppen des KTA zur Stellungnahme vorzulegen (Fraktionsumlauf).

Bearbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags im UA-EL auf seiner 52. Sitzung am 14./15.03.2002

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen der Hersteller/Ersteller und der Betreiber, entsteht die Regeländerungsentwurfsvorlage in der Fassung April 2002. Der UA-EL beschließt einstimmig, die Fassung April 2002 dem KTA zur Annahme als Regeländerungsentwurf vorzulegen. Gleichzeitig wird dem KTA vorgeschlagen zu beschließen, dass der Regeländerungsentwurf ohne weitere Beschlussfassung als geänderte Regel KTA 3507 aufgestellt wird, wenn innerhalb von drei

Monaten nach der Bekanntmachung des Regeländerungsentwurfs im Bundesanzeiger keine Einsprüche bei der Geschäftsstelle des KTA eingehen.

Beschluss des KTA auf seiner 56. Sitzung am

18.06.2002

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf KTA 3507 in der Fassung 6/02 verabschiedet. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung ohne weitere Beschlussfassung als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs keine Änderungsvorschläge eingereicht werden. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 127 am 12. Juli 2002.

4 Ausführungen zum Regeltext

Zu dem Titel der Regel:

In den Titel werden die Worte „..... der Baugruppen und Geräte der Leittechnik ...“ eingefügt.

Begründung: Damit soll verdeutlicht werden, dass diese Regel nicht auf die Zusammenschaltungen von Geräten anzuwenden ist, da die Prüfung leittechnischer Funktionen (LEFU) die funktionserfüllende Software erfordert, diese jedoch nicht Gegenstand dieser Regel ist. Es wird vereinbart, die Werksprüfung der leittechnischen Funktionen im Zusammenwirken von Hard- und Software bei der nächsten Überarbeitung in die Regel KTA 3506 aufzunehmen.

Zu dem Abschnitt „Grundlagen“:

Der Absatz 1 wird trotz der Änderung der Strahlenschutzverordnung zurzeit so beibehalten, weil der Titel der Störfalleitlinie noch nicht an die neu herausgegebene Strahlenschutzverordnung angepasst wurde.

Zu dem Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“:

Entsprechend dem Titel wird der Anwendungsbereich auf Baugruppen und Geräte eingeschränkt. Sofern die Funktion einer Baugruppe oder eines Geräts softwarebasiert ist, ist die Prüfung dieser speziellen Software Gegenstand der Werksprüfung. Besteht ein Zusammenhang zwischen einer Instandsetzungsmaßnahme und der in dem Gerät oder in der Baugruppe gegebenenfalls enthaltenen Software, ist die Software in die Prüfung nach Instandsetzung einzubeziehen.

Zu dem Abschnitt 3 (alt):

Der Abschnitt 3 (alt) „Auswahl, Verarbeitung und Prüfung für Werkstoffen für Messgeräte“ wird wortgleich, jedoch bei Aktualisierung der verwiesenen Normen der Technik, als Anhang A aufgenommen.

Zu Abschnitt 3.2.1 „Allgemeines“:

Werksprüfungen finden nicht mehr zwingend im Herstellerwerk statt. Es ist zulässig, die Werksprüfung in einem externen Prüffeld durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn alle anderen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Zu dem Abschnitt 7 (alt):

Der Titel des Abschnitts „Nachweis der Betriebsbewährung“ wird wie folgt ergänzt: „Nachweis der Betriebsbewährung von Baugruppen und Komponenten“.

Begründung: Zusätzlich zu der o. g. Verdeutlichung des Anwendungsbereichs wird klargestellt, dass nicht die Absicht besteht, die Betriebsbewährung von Software allgemein als Prüfkriterium aufzustellen.

Zu dem Anhang A (alt)

Der Anhang A „Merkposten für die Erstellung einer Checkliste für ein Qualitätsaudit“ wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Inhalt und Verfahren eines Qualitätsaudit ist durch die Normen der Reihe DIN EN ISO 9000 hinreichend festgelegt.

Zu Anhang A (neu) „Auswahl Verarbeitung und Prüfung von Werkstoffen für Messgeräte“:

Die umfangreiche Aufzählung von Stahlbaunormen ist erforderlich, weil die KTA-Regeln im Bereich der mechanischen Komponenten des UA-MK die kleinen Durchmesser und Abmessungen leittechnischer Komponenten, wie z. B. Impulsleitungen und Messumformer, nicht erfassen.